



Datum: 11.10.2013

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Technischer Ausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: III	Amt: Amt für Stadtentwicklung/Bauleitplanung	Sachbearb.: Herr Beste
------------------	---	---------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Amt für Stadtentwicklung					
Amt für Stadtentwicklung/Bauleitplanung					

TOP: 23. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ortsteil Kirchrarbach
Änderung von "Fläche für die Landwirtschaft" in "Gewerbliche Baufläche" und
Darstellung einer "Fläche für die Landwirtschaft - Obstbaumwiese" im Parallel-
verfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.
150 "In der Sellmecke II"
- Prüfung und Auswertung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch
- Feststellungsbeschluss gem. § 6 Abs. 6 Baugesetzbuch

Produktgruppe: 51.01 Räumliche Planung und Entwicklung

1. Beschlussvorschlag:

Der Technische Ausschuss schlägt der Stadtvertretung Schmallenberg folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung Schmallenberg stimmt den Abwägungs- und Beschlussvorschlägen der Verwaltungsvorlage zu und bestätigt ferner ihre auf Basis der Verwaltungsvorlage VIII/997 v. 06.05.2013 am 28.05.2013 gefassten Abwägungsbeschlüsse zu den Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren.

Die Stadtvertretung Schmallenberg fasst für die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Kirchrarbach in der gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegten Fassung den Feststellungsbeschluss gem. § 6 Abs. 6 BauGB und beschließt die zugehörige Begründung sowie die Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 BauGB.

2. Sachverhalt und Begründung:

Über das vorliegende Planungsvorhaben zur Erweiterung des Gewerbegebietes im Bereich „In der Sellmecke“ im Ortsteil Kirchrarbach wurden die politischen Gremien im Rahmen des am 14.02.2012 ergangenen verfahrenseinleitenden Aufstellungsbeschlusses zur 23. FNP-Änderung, die im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur räumlich deckungsgleichen

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 150 „In der Sellmecke II“ durchgeführt wird, sowie der Prüfung und Auswertung der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. BauGB informiert.

Zum dezidierten Sachverhalt und bisherigen Verfahrensgang wird daher an dieser Stelle auf die Ausführungen in den betreffenden Verwaltungsvorlagen

- | | |
|---------------------------|-------------------------|
| - VIII/656 vom 02.02.2013 | (Aufstellungsbeschluss) |
| - VIII/997 vom 06.05.2013 | (Offenlagebeschluss) |

verwiesen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung mit der Möglichkeit zur Stellungnahme gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte auf Grundlage der Planvorentwurfsfassung im Zeitraum vom 18.03.2013 bis einschl. 19.04.2013 im Rahmen eines öffentlichen Aushanges der Unterlagen im Rathaus der Stadt.

Die frühzeitige Unterrichtung der nach verwaltungsseitiger Vorprüfung möglicherweise betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gem. den §§ 2 Abs. 2 (keine Betroffenheit erkennbar) und 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 13.03.2013 im gleichen Zeitraum.

Ferner wurden sie zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgefordert sowie auf die künftige Mitwirkung im Sinne von § 4 Abs. 3 BauGB hingewiesen, um die ordnungsgemäße Überwachung der etwaigen späteren Umweltauswirkungen der Planung gem. § 4c BauGB im Rahmen ihrer Obliegenheiten zu unterstützen.

Nach Prüfung und Auswertung der frühzeitigen Beteiligungsverfahren und Fassung des Offenlagebeschlusses durch den Stadtrat am 28.05.2013 lag die Entwurfsfassung der 23. FNP-Änderung mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und für die Dauer eines Monats, und zwar in der Zeit vom 15.07.2013 bis einschl. 16.08.2013, im Rathaus der Stadt zu jedermanns Einsichtnahmemöglichkeit öffentlich aus. Die entsprechende Bekanntmachung erfolgte am 06.07.2013.

Die Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden – soweit nach verwaltungsseitiger Vorprüfung Betroffenheit gegeben bzw. zu erwarten war – mit Schreiben vom 04.07.2013 von der Offenlage benachrichtigt und gem. § 4a Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert.

Vorab erfolgte die Vorlage der Planentwurfsfassung bei der Bezirksregierung Arnsberg gem. § 34 Abs. 5 Landesplanungsgesetz NW mit Schreiben vom 04.07.2013.

Mit Datum vom 17.07.2013 wurde per Verfügung Az. 32.02.01.01-7.10/23.Ä mitgeteilt, dass nach Prüfung der Unterlagen von Seiten der Landesplanung keine weiteren Hinweise zum Planungsvorhaben zu geben seien. Ferner wurde die noch ausstehende Vereinbarkeit des Planungsvorhabens mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung gem. § 34 Abs. 1 LPlG NW erklärt.

Die **öffentlich ausgelegte Entwurfsfassung der 23. FNP-Änderung**, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, sind dieser **VwVorlage als Anlagen 1** (Planzeichnung - hier in separierter Form) **und 2 beigelegt**.

Alle vg. Unterlagen können auch im Ratsinformationssystem eingesehen werden.

Über die im Zuge der Offenlage eingegangenen, abwägungserheblichen Stellungnahmen ist nachfolgend zu entscheiden.

Abwägungsrelevante private Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB:

Im Rahmen der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine privaten Stellungnahmen abgegeben.

Abwägungsrelevante Stellungnahmen von Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB:

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
1.) Hochsauerlandkreis – Der Landrat – Fachdienst 51 Am Rothaarsteig 1 59929 Brilon Verfügung vom 12.08.2013 Az. TOP 54/2013 ... nachstehend die Stellungnahme des tangierten Fachdienstes: FD 34 – Abfallwirtschaft und Bodenschutz – <u>PB 02: Altlasten-, Boden- und Grundwasserschutz</u> Ansprechpartner: Herr Meisen, Tel. 0291/94-1647 Das Verzeichnis der Altablagerungen und Altstandorte des Hochsauerlandkreises enthält für den Änderungsbereich einen Eintrag. Flächennummer: 194715-2598 Auf der Fläche wurde an einer Böschung Hausmüll abgelagert. Dies wurde 1984 im B-Planverfahren Nr. 83 "In der Sellmecke" von der Stadt Schmallenberg bestätigt. Anhand von Luftbilddaufnahmen aus dem Jahr 2001 ist eine Aufschüttung festgestellt worden. Über die genaue Zusammensetzung des Aufschüttungsmaterials liegen der Unteren Bodenschutzbehörde keine Informationen vor. Die Altablagerung weist eine Größe von etwa 1200 m² und eine Mächtigkeit von einen bis drei Metern auf. Die Anmerkungen der Stadt Schmallenberg zu der Verdachtsfläche sind zur Kenntnis genommen worden. Das aus den Untersuchungen hervorgehende Bodengutachten ist der Unteren Abfallwirtschaft- und Bodenschutzbehörde zeitnah vorzulegen.	<u>Zum FD 34:</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das angesprochene Bodengutachten wird beizeiten erarbeitet und der Unteren Abfallwirtschaft- und Bodenschutzbehörde vorgelegt.

Dem Feststellungsbeschluss müssen lt. aktueller Rechtsprechung **alle** im Verfahren eingegangenen, **abwägungserheblichen Stellungnahmen zu Grunde liegen.**

Um diesem Erfordernis einerseits hinreichend Rechnung zu tragen, andererseits den Verwaltungsaufwand nicht größer als unbedingt nötig werden zu lassen, **wird an dieser Stelle ausdrücklich auf die bereits o.a. VwVorlage VIII/997 v. 06.05.2013 verwiesen**, die **im PV-Ratsinformationssystem eingestellt** für die Entscheidungsträger der Stadtvertretung jederzeit einsehbar ist und in der die abwägungsbedürftigen Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. BauGB enthalten sind. Von einer erneuten expliziten Aufführung auch dieser Stellungnahmen und Abwägungen wird in Folge an dieser Stelle abgesehen.

Lt. Beschlussformulierung zur aktuellen VwVorlage umfasst der hier zu fassende Feststellungsbeschluss also auch die Bestätigung der damaligen Abwägungsbeschlüsse. Den Ratsmitgliedern wird daher der Form halber die nochmalige Einsichtnahme der o.a. VwVorlage nahe gelegt.

Gem. § 6 Abs. 5 BauGB ist der FNP-Änderung ferner nach Abschluss des Verfahrens eine sog. „Zusammenfassende Erklärung“ beizufügen „über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Rahmen der FNP-Änderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen diese Alternative nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.“

Diese Erklärung ist vom Gemeindeparlament zu beschließen und fortan mit den übrigen Planunterlagen bei der Verwaltung zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

Die „**Zusammenfassende Erklärung**“ zur **23. FNP-Änderung**, Ortsteil Kirchrarbach, ist der VwVorlage als **Anlage 3** beigelegt.